



Gemeinde Hünenberg

Auszug aus dem Protokoll der
31. Sitzung vom 21. Oktober 2025

Gemeinderat

Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg
Telefon: +41 41 784 44 44
www.huenenberg.ch

Beschluss Nr. 2025-233

06 Raumplanung/Bauwesen
06.01 Raumplanung
06.01.09 Weitere Spezialplanungen
B-Geschäft

Planungszone Mobilfunkantenne Grundsatzentscheid Verlängerung

A. Im Rahmen der an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 abgelehnten Ortsplanungsrevision sollte in der Bauordnung ein Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss Nr. 2021-149 vom 15. Juni 2021 eine Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) erlassen (Beilage 1). Aufgrund einer Verwaltungsbeschwerde, welche am 28. Juni 2022 vom Regierungsrat gutgeheissen wurde und eine vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Urteil vom 12. Dezember 2023 abgewiesene Verwaltungsbeschwerde des Gemeinderates gegen den Regierungsratsentscheid wurde die Planungszone zur Neuurteilung zurückgewiesen. Daraufhin hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2024-45 vom 20. Februar 2024 eine angepasste Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Ortsplanungsrevision bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2025 erlassen (Beilage 2).

B. Es wurde am 20. Februar 2024 folgende Planungszone im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) über alle Bauzonen des Gemeindegebiets Hünenberg erlassen:

Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen zu erstellen. Ist auf Grund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrags keine ausreichende Abdeckung möglich, können mit entsprechendem Nachweis auch Mobilfunkanlagen an Standorten tieferer Priorität gemäss nachfolgender Rangfolge bewilligt werden:

2. Priorität: Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (soweit es sich in Bezug auf ideelle Immissionen nicht um ein empfindliches Gebiet handelt).
3. Priorität: Wohn- und Arbeitszonen, Kernzonen.
4. Priorität: Wohnzonen.

In der Zone Verkehrsfläche und Bahnareal sind Mobilfunkanlagen entsprechend der angrenzenden Bauzone und gemäss der Priorität wie oben aufgeführt zulässig.

C. Im Gebiet der Planungszone sind neue Mobilfunkanlagen gemäss den Prioritäten in Bst. B zu beurteilen.

- D. Gemäss § 35 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug (PBG) dürfen Planungszone für längstens fünf Jahren erlassen werden. Die Geltungsdauer kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- E. Bei der Ortsplanungsrevision handelt es sich um einen Gesetzesauftrag. Daher muss diese nach der abgelehnten Urnenabstimmung überarbeitet und erneut der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Festsetzung der Ortsplanungsrevision erfolgt nicht vor dem 31. Dezember 2025. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die erlassene Planungszone im Sinne von § 35 Abs. 2 PBG um zwei Jahre – bis am 31. Dezember 2027 – verlängert werden soll.

Der Gemeinderat diskutiert:

1. Stand heute ist davon auszugehen, dass die Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen in der Bauordnung kein Grund für die Ablehnung der Ortsplanungsrevision gewesen ist und deshalb weiterhin eingeführt werden soll. Da die planerische Absicht unverändert bleibt, ist es sinnvoll, die Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten maximal zu verlängern.
2. Wird die Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen nicht verlängert, können ab 1. Januar 2026 Mobilfunkanlagen unabhängig des Kaskadenmodells erstellt werden. Der Entscheid zur Einführung eines Kaskadenmodells sowie einer Planungszone ist infolge von rund 900 Einsprachen aus der Bevölkerung gegen ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne entstanden. Es ist davon auszugehen, dass mit Einsprachen zu rechnen ist, wenn Baugesuche eingereicht werden, welche unabhängig des Kaskadenmodells beurteilt werden.
3. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Planungszone gemäss § 35 Abs. 2 PBG ausschliesslich bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden kann. Es ist äusserst fraglich, ob die Neuauflage der Ortsplanungsrevision bis dann rechtskräftig sein wird. Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2028 bis und mit Eintritt der Rechtskraft der Ortsplanungsrevision allfällige Baugesuche nicht nach dem Kaskadenmodell beurteilt werden dürfen. Es ist nicht auszuschliessen, dass Gesuchsteller für Mobilfunkantennen dieses Zeitfenster bewusst ausnutzen werden. Wenn sich abzeichnet, dass die Ortsplanungsrevision nicht vor dem 31. Dezember 2027 in Rechtskraft erwächst, ist entsprechend frühzeitig eine Teilrevision der Bauordnung zur Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen der Gemeindeversammlung zu beantragen. Das gleiche gilt bei Einsprachen auf die öffentliche Auflage, welche bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen ist.

Der Gemeinderat beauftragt:

1. Die Abteilung Bau und Planung wird mit der umgehenden Vorbereitung eines Erlasses zur Verlängerung der am 20. Februar 2024 erlassenen Planungszone in Zusammenhang mit Mobilfunkantennen (Einführung Kaskadenmodell) im Sinne von § 35 Abs. 2 PBG bis zum

31. Dezember 2027 beauftragt. Der Beschluss des Gemeinderates ist vor dem 31. Dezember 2025 während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Planungszonen sind gemäss § 35 Abs. 2 PBG mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

2. Wenn sich abzeichnet, dass die Ortsplanungsrevision nicht vor dem 31. Dezember 2027 in Rechtskraft erwächst, ist entsprechend frühzeitig eine Teilrevision der Bauordnung zur Einführung des Kaskadenmodells für Mobilfunkantennen der Gemeindeversammlung zu beantragen. Das gleiche gilt bei Einsprachen auf die öffentliche Auflage, welche bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen ist.
3. Mitteilung
 - Bau und Planung

Gemeinderat Hünenberg



Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin



Robin Ammann
Gemeindeschreiber